NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
GB IV – Regionaler Naturschutz

Sicherung von Natura 2000-Gebieten – Arbeitshilfen

18.06.2026

Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete

Kursiv = Optional oder alternativ

Zur Präambel

Hier sind ggf. zu ergänzen:

- § 23 NNatSchG, wenn der Gemeingebrauch an Gewässern geregelt wird.
- Sofern die verordnende Behörde als Einheitsbehörde sowohl die Aufgaben der UNB als auch der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, sind weitergehende Beschränkungen der Jagd möglich. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist hier auch § 9 Abs. 4 NJagdG aufzuführen. Hinweis: § 9 Abs. 5 S. 1 NJagdG bezieht sich auf die Jagdausübung i.e.S. Dies umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG). Dies ist von der Jagdbehörde bzw. mit ihrer Zustimmung zu regeln. Nicht zur Jagdausübung i.e.S. gehören stärker flächenbezogene Einwirkungen auf das Schutzgebiet, wie Hegemaßnahmen, das Anlegen jagdlicher Einrichtungen. Hierfür trifft § 9 Abs. 5 keine Regelung, entsprechende Regelungen können in der NSG-Verordnung ohne Zustimmung der Jagdbehörde getroffen werden.
- § 32 Abs. 1 und Abs. 2 NNatSchG sind in der Eingangsformel als Teil der Ermächtigungsgrundlage zu zitieren, wenn die oberste Naturschutzbehörde die Zuständigkeit für den Erlass einer Verordnung, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden fällt, auf eine UNB übertragen hat (durch Einzelerlass des MU oder auch aufgrund des Runderlasses des MU vom 13.05.2009 (AZ: 54-01462) „Änderung oder Aufhebung von Naturschutzgebietsverordnungen; Zuständige Behörde“; Nds. MBl. Nr. 46/2009, S. 1000 ff.). Die Vorgehensweise für eine Übertragung der Zuständigkeit ist dem Erlass des MU vom 11.12.2014 (Sicherung von Natura 2000-Gebieten; Hinweise zum Übertragungsverfahren und zur Durchführung des Verordnungsverfahrens in Fällen des § 32 Abs. 2 NNatSchG, Az. 29-01462/3) zu entnehmen. § 32 Abs. 1 NNatSchG sollte im Falle einer Zuständigkeitsübertragung neben § 32 Abs. 2 NNatSchG zitiert werden, weil die Ausweisung des Schutzgebiets in der Regel auch Flächen betrifft, die im eigenen Zuständigkeitsbereich liegen. Zusätzlich ist in die Präambel die Formulierung „im Einvernehmen mit dem/den Landkreis/en xy“ aufzunehmen.

Die Fundstellen der Rechtsgrundlagen wurden aktualisiert.

Hinweis zur Zitierung der Rechtsgrundlagen:
Das Zitiergebot gem. § 43 Abs. 2 S. 1 Nds. Verfassung verlangt, dass die Rechtsgrundlage einer Verordnung so genau wie möglich angegeben wird. Sofern die Vorschriften untergliedert sind, sind alle Untergliederungen zu bezeichnen, mit denen die Ermächtigungsgrundlage bezeichnet werden kann (Absatz, Satz usw.). Es genügt allerdings auch, eine übergeordnete Gliederungseinheit zu benennen, wenn alle untergeordneten Gliederungseinheiten in Anspruch genommen werden. Dies soll sicherstellen, dass die Adressaten einer Verordnung deren Rechtsgrundlage erkennen und ihre Einhaltung durch den Verordnungsgeber nachprüfen können.
Wegen der Bestimmtheit und Rechtsklarheit sollte der überarbeiteten Zitierweise in der vorliegenden Version der Muster-Verordnung gefolgt werden.

Zu § 1 Naturschutzgebiet

Zu § 1 Abs. 2 (ab Satz 3)
Es wird das Gebiet mit seiner Charakteristik, insbesondere den Standort- und Nutzungsbedingungen sowie der Besonderheiten aus naturschutzfachlicher Sicht beschrieben. Je nach Gebietscharakter ist eine umfassendere Beschreibung sinnvoll.

Zu § 1 Abs. 3
Bei der Konzipierung der maßgeblichen Karten ist zu bedenken, dass nach § 14 Abs. 4 S. 1 NNatSchG in der Verordnung der Geltungsbereich von Vorschriften - und damit auch die Grenzen der in der Verordnung enthaltenen Gebots- und Verbotsregelungen (in §§ 3 und 4) - zeichnerisch in Karten darzustellen ist. Die Karten mit den entsprechenden Inhalten müssen Bestandteil der Verordnung sein. Eine Ermittlung des räumlichen Geltungsbereichs von Verboten anhand von Kartenmaterial, das nicht Bestandteil der Verordnung ist (bspw. die FFH-Basiserfassung), genügt diesen Anforderungen nicht (OVG Lüneburg, Urt. v. 26.03.2021 - 4 KN 139/18). Dies ist auch bei der Reichweite der Freistellungen nach § 4 Abs. 4 der Musterverordnung zu beachten.

Um die o.g. Anforderungen an die Bestimmtheit von Verordnungsregelungen zu erfüllen, wird vorgeschlagen, für jede Art von mit Verordnungsregelungen belegten Flächen eine eigene Darstellung (Schraffur, Punkte u.s.w). in den maßgeblichen Karten vorzusehen und die in Bezug genommene Regelung der Verordnung in die Bezeichnung der Fläche aufzunehmen (z.B. Grünlandfläche gem. § 4 Abs. 3 der Verordnung). So kann ergänzend auch die Darstellung der Ergebnisse der Basiserfassung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erfolgen, wenn in der Verordnung darauf Bezug genommen wird.

Andere Varianten sind möglich. Bspw. können auch Beikarten mit entsprechenden Darstellungen erstellt werden. Die Beikarten sind in § 1 Abs. 3 zum Bestandteil der Verordnung zu erklären.

Werden die Karten nicht oder nicht vollständig im Verkündungsblatt abgedruckt, so ist nach § 14 Abs. 4 Satz 3 bis 6 NNatSchG zu verfahren. Danach haben die Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, eine Ausfertigung der Karten aufzubewahren und jedermann kostenlos Einsicht zu gewähren (Satz 3). Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen (Satz 4). Außerdem sind die in Satz 1 genannten Örtlichkeiten im Text der Verordnung grob zu beschreiben (Satz 5). Die Beschreibung nach Satz 5 ist nicht erforderlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1:50.000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist (Satz 6) und im Verkündungsblatt abgedruckt wird.

Gemäß § 14 Abs. 4 S. 2 NNatSchG ist eine Ausfertigung der Karten nur aufzubewahren, wenn die Karten nicht oder nicht vollständig im Verordnungsblatt abgedruckt werden. Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit wird dennoch empfohlen, den vorgeschlagenen Verordnungstext zu verwenden und folglich in der betroffenen Gemeinde und bei der Unteren Naturschutzbehörde einen Kartensatz vorzuhalten. – Im Zusammenhang mit den Verordnungskarten wird auf die „Empfehlungen für die Gestaltung der Verordnungskarten“ (NLWKN 2014) hingewiesen und ihre Beachtung empfohlen.

Zu § 1 Abs. 4
Bei der Benennung der Natura 2000-Gebiete in diesem Abschnitt wird zur besseren Identifizierung empfohlen, sowohl die Niedersachsen internen Gebietsnummern (z.B. FFH001) als auch die europaweit einheitliche Bezeichnung der Einzelgebiete (z.B. DE2617-401) zu nennen.

„ … identisch …“: NSG und EU-VSG/FFH-Gebiet sind **deckungsgleich**.

„ … vollständig …“: Das EU-VSG/FFH-Gebiet ist **größer** als das NSG.

„ … umfasst …“: Das EU-VSG/FFH-Gebiet ist **kleiner** als das NSG.

„ … sind Bestandteil … „: Das NSG ist **größer** als die einbezogenen Teile des VSG/FFH-Gebietes. Das VSG/FFH-Gebiet geht aber über das NSG hinaus (z. B. umfasst das NSG einen Teilabschnitt eines großen FFH-Fließgewässer-Gebietes, geht aber flächenmäßig über dieses hinaus).

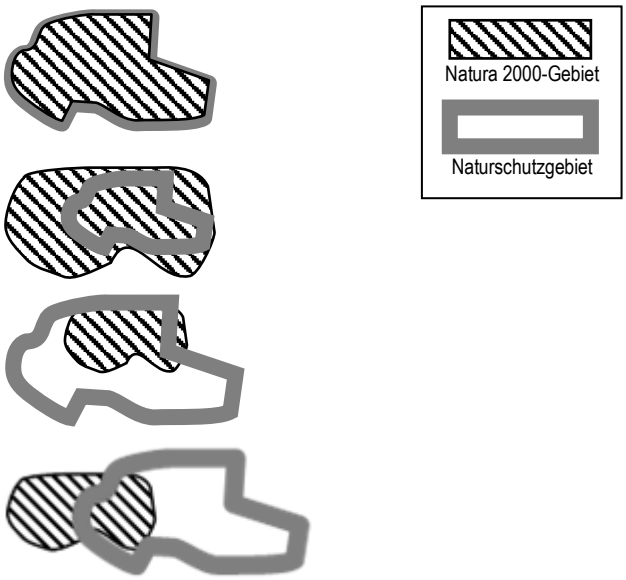

„ … Umsetzung …“: Die Umsetzungsfläche sollte nur dann dargestellt werden (s. auch kartografische Hinweise), wenn das NSG größer als die einbezogenen Teile des VSG/FFH-Gebietes ist. Die Regelungen, die sich aus der EU-VS-RL bzw. der FFH-RL ergeben, gelten nur für die Teilfläche des NSG, die gleichzeitig auch VSG oder FFH-Gebiet ist.

Zu § 2 Schutzzweck

Zu § 2 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck

Hier werden die gesamtheitlichen Ziele für das NSG formuliert. Dazu gehören alle nach §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG relevanten Schutzgüter: solche, die dem Natura 2000-Regime unterliegen genauso wie solche, die aus rein landesweiter Sicht bedeutsam sind. Beschrieben werden auch die funktionalen Zusammenhänge im Gebiet, die standörtlichen Voraussetzungen, die Artenschutzbelange sowie im Regelfall Aspekte wie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes oder auch die besondere Eigenart und/oder die hervorragende Schönheit. Auf diesen allgemeinen Schutzzweck sattelt der besondere Natura 2000-Schutzzweck auf.

Beispiel:

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. *die Erhaltung und Entwicklung der Wieste und des Glindbachs als naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Steinbeißer, Bach- und Flussneunauge, Grüne Flussjungfer, Schwarzstorch sowie Fischotter,*
2. *die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,*
3. *die Verbesserung der Gewässerstruktur der Wieste und des Glindbachs,*
4. *die Reduzierung der Sedimenteinträge in die Wieste und in den Glindbach aus einfließenden Gräben,*
5. *die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Wieste,*
6. *die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände im Niederungsbereich auf vorwiegend feuchten Standorten,*

7. *die Umwandlung von Acker in Grünland,*
8. *die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen und Geestbereiche mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholz-Anteil,*
9. *die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürliche vorkommende Waldgesellschaft,*
10. *den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Fledermäuse und europäische geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,*
11. *die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.*

Quelle: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wiestetal" in der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Ottersberg im Landkreis Verden vom 20.12.2012

Zu § 2 Abs. 2, 2. Halbsatz:
Der neu formulierte Halbsatz macht zum einen die Bedeutung der Unterschutzstellung für den günstigen Erhaltungsgrad der Lebensraumtypen und Arten deutlich, schafft aber vor allem bei einer Unterschutzstellung eines Teilgebietes eines größeren Natura 2000-Gebietes die Möglichkeit, die Funktion der Unterschutzstellung des Teilgebietes für das Gesamtgebiet deutlich zu machen.

Zu § 2 Abs. 3 und 4 Erhaltungsziele im FFH-Gebiet und/oder EU-VSG
Die Erhaltungsziele im S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind **gebietsspezifisch** anzupassen. Dabei ist insbesondere auf die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraumtyps bzw. der Art notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen einzugehen (siehe hierzu auch Vollzugshinweise des NLWKN für Arten und Lebensraumtypen). Dabei sind das gesamte FFH-Gebiet bzw. VSG bzw. der Teil des FFH-Gebietes bzw. des VSG, der unter Schutz gestellt wird, einschließlich der ökologischen und funktionalen Zusammenhänge zwischen den Lebensraumtypen bzw. Anhang II-Arten ebenso zu betrachten wie die Bedeutung des einzelnen Lebensraumtyps bzw. der einzelnen Anhang II-Art für das Gesamtgebiet

Im FFH-Gebiet:
Als Erhaltungsziele sind grundsätzlich alle Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) sowie Arten (Anhang II der FFH-Richtlinie) zu berücksichtigen, die im jeweiligen Natura 2000-Gebiet signifikante Vorkommen aufweisen und somit maßgebliche Gebietsbestandteile darstellen. Dies sind grundsätzlich alle im SDB mit Repräsentanz A bis C gemeldeten Lebensraumtypen. Lediglich die Vorkommen, die nur mit D (= nicht signifikant) eingestuft werden, sind nicht als Erhaltungsziele aufzuführen.
Bei der Formulierung der Erhaltungsziele für Lebensraumtypen können jeweils auch die im Gebiet vorkommenden charakteristischen Arten genannt werden. Dabei ist das Hauptaugenmerk auf seltene Arten zu legen, die besonders zu beachten sind. Es können aber auch Artengruppen wie beispielsweise „totholzbewohnende Käfer“ angeführt werden.
Arten des Anhangs IV sind gem. § 7 Abs. 1 BNatSchG keine Erhaltungsziele der FFH-Gebiete. Sie sollten aber in den Fällen, in denen sie im Schutzgebiet ein bedeutsames Vorkommen oder einen bedeutenden Teillebensraum haben, im allgemeinen Schutzzweck genannt werden. Hierzu kann die Beratung des NWLKN in Anspruch genommen werden. Dies gilt ebenso für schutzwürdige Arten ohne gemeinschaftliche Bedeutung und für schutzwürdige Biotope, die nicht Lebensraumtyp sind. Sie können ggf. im allgemeinen Schutzzweck (§ 2 Abs. 2) Berücksichtigung finden.

Im EU-VSG:
Es wird empfohlen, als Erhaltungsziele alle Vogelarten mit signifikanten Vorkommen im EU-VSG zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich zum einen um die wertbestimmenden Vogelarten gemäß Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Anhang 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie,

für die das jeweilige Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist (siehe http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#wertArtVS. Darüber hinaus sind auch die weiteren im SDB genannten Vogelarten mit signifikanten Vorkommen maßgebliche avifaunistische Gebietsbestandteile und somit Erhaltungsziele. Handelt es sich hierbei um eine Vielzahl an Vogelarten, kann sich bei der Formulierung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele eine Zusammenfassung von Arten nach ökologischen oder taxonomischen Gilden anbieten.
In § 2 Abs. 4 der Muster-VO wurden die bisherigen Nr.1 und 2 zusammengefasst. Aus rechtlicher Sicht besteht sowohl für die Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als auch für die Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) dieselbe Verpflichtung: für beide sind die für die Erhaltung dieser Arten geeignetsten Gebiete zu besonderen Vogelschutzgebieten zu erklären und besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Es wird empfohlen, bei der Formulierung von gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu ergänzen, ob es sich um eine Brut- und/oder um eine Gastvogelart handelt.

Hinweis: Zu beachten ist, dass zusätzlich zu den SDB aktuelle Erkenntnisse zu signifikanten Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten auf der Grundlage aktueller Kartierungen zu berücksichtigen sind. Da die Gebietsmeldung auf eine z. T. unvollständige und alte Datenanlage zurückgreifen musste, werden die SDB sukzessive an aktuelle Erfassungsergebnisse angepasst; weitere mit signifikanten Vorkommen im Gebiet vertretene Lebensraumtypen und Arten werden als Erhaltungsziele nachgemeldet. Um diese Erkenntnisse in den aktuellen Schutzgebietsverordnungen berücksichtigen zu können, wird eine frühzeitige Beteiligung des NWLKN insbesondere hinsichtlich der Abfrage aktueller Daten bzw. bei der Formulierung der Erhaltungsziele dringend empfohlen.

Zu § 3 Verbote

Zu § 3 Abs. 1

Für Naturschutzgebiete ist in § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es bietet sich an, zunächst ein als Auffangtatbestand dienendes umfassendes generalklauselartiges Verbot zu formulieren (§ 3 Abs. 1 S. 1 der VO) und dann dem Maßgabevorbehalt durch eine konkretisierende „Insbesondere-Klausel“ mit Regelbeispielen Rechnung zu tragen (§ 3 Abs.1 S. 2 dieser VO). Dadurch wird inhaltlich auch das speziell für die Natura 2000-Bestandteile geltende Veränderungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG) abgedeckt.
Es können nicht nur Handlungen im Naturschutzgebiet selbst verboten werden, sondern auch solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. In Natura 2000-Gebieten sind ohnehin Projekte, die zwar außerhalb realisiert werden, aber erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet auslösen können, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen und ohne Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG unzulässig. Solche Verbote sind explizit unter Abs. 1 S. 2 aufzuführen und müssen ausreichend bestimmt formuliert sein (welche Handlung ist wo verboten → ggf. Darstellung in der maßgeblichen Karte).
In der „Insbesondere-Vorschrift“ sollte sowohl eine Aufzählung der Verbote folgen, die sich in fast allen VO finden (Anleinpflicht etc.) als auch der gebietsspezifischen Verbote, die dem Verständnis dienen. Einzelne schädigende Handlungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken, sind ebenfalls im Verbotskatalog (des Abs. 1 S. 2) zu nennen.

Zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4

Mit Urteil vom 26. Januar 2023 – BVerwG 7 CN 1.22 – hat das BVerwG eine im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens geprüfte NSG-VO insoweit für unwirksam erklärt, als diese Regelungen zu bemannten Luftfahrzeugen enthielt. Zuletzt wurde diese Rechtsauffassung durch das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 27.02.2025 (AZ 4 KN 65/20) bestätigt. Näheres auch ist den Hinweisen zu Flugbeschränkungen in Schutzgebietsverordnungen im Erlass des MU vom 22.10.2025 zu entnehmen.
Laut BVerwG ist eine Naturschutzbehörde nicht befugt, Flugbeschränkungen für bemannte Luftfahrzeuge im Wege einer Naturschutzgebietsverordnung anzuordnen. Dies gilt auch in FFH- und EU-Vogelschutzgebieten sowie für den Luftraum bis 150 m über dem Boden oder Wasser.

Begründung:
Zur Begründung führt das Gericht u.a. aus, dass nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 GG dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über den Luftverkehr zusteht. Hiervon habe der Bund mit dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) abschließend Gebrauch gemacht.

Gesetzliche Regelungen:
Der Betrieb von **bemannten** Luftfahrzeugen darf dementsprechend in einer NSG-VO nicht weiter verboten oder in sonstiger Weise geregelt werden. Stattdessen kann ein Hinweis auf die einschlägige unionsrechtliche Vorschrift erfolgen (wie z.B. im Anschluss an § 3 Abs. 4 der Muster-VO). Der Überflug **bemannter** Luftfahrzeuge ist spezialgesetzlich im Luftfahrtrecht festgelegt; die Mindestflughöhe beträgt grds. 150 m (vgl. Anhang SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012).

Für die Nutzung **unbemannter** Fluggeräte in den Betriebskategorien offen und speziell hat der Bund eine Regelung in § 21h Abs. 3 Nr. 6 Luftverkehrsordnung (LuftVO) getroffen. Danach ist der Betrieb von unbemannten Fluggeräten über NSG, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten nur zulässig, wenn

- die UNB dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat **oder**
- der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften abweichend geregelt ist **oder**, mit Ausnahme von Nationalparks,
- wenn
    a) der Betrieb nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung erfolgt,
    b) der Betrieb in einer Höhe von mehr als 100 Metern stattfindet,
    c) der Fernpilot den Schutzzweck des betroffenen Schutzgebietes kennt und diesen in angemessener Weise berücksichtigt **und**
    d) die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Schutzgebiet zur Erfüllung des Zwecks für den Betrieb unumgänglich erforderlich ist

Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist der Betrieb von unbemannten Fluggeräten über NSG, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten nach dieser Regelung unzulässig.

Mit dem Verweis auf abweichende landesrechtliche Vorschriften enthält § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO eine Öffnungsklausel, über die der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in den dort genannten Schutzgebieten (u. a. NSG) zugelassen werden kann..

Soll die Regelung auch in einer Pufferzone außerhalb des Schutzgebiets zum Tragen kommen, ist diese Zone in der maßgeblichen Karte darzustellen und zum Bestandteil der Verordnung zu machen (s.o. zu § 1 Abs. 3). Es ist darauf hinzuweisen, dass es an eindeutiger

Rechtsprechung zur Einrichtung einer solchen Pufferzone fehlt. Einerseits darf nur dort eine Öffnung des Luftfahrtrechts genutzt werden, wo sie vorgesehen ist, andererseits kann die Kompetenz nur durch den Bundesgesetzgeber gesperrt sein, wo sie genutzt wird, („über“ den NSG, § 21h LuftVO).

Bereits bestehende Berechtigungen (z.B. ein genehmigter Modellflugplatz) genießen grds. Bestandsschutz. Ggf. kann die Nutzungsberechtigung nach Maßgabe des § 49 VwVfG (entschädigungspflichtig) widerrufen werden.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 a) – d) LuftVO bleiben von den Regelungen der NSG-VO unberührt. Wenn der potentielle Pilot alle Voraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 a) – d) LuftVO erfüllt, dann ist dieser Betrieb für ihn grundsätzlich zulässig.

Falls weder die Voraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 a) – d) LuftVO vorliegen, noch etwaige Freistellungstatbestände der NSG-VO erfüllt werden, kann die UNB im Einzelfall eine Zustimmung zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten erteilen.

Hinweis auf die einzuhaltende Mindestflughöhe bei dem Betrieb eines bemannten Luftfahrzeugs:
Für bemannte Luftfahrzeuge gilt nach Anhang SERA.5005 Buchstabe f) Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 im Grundsatz eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Boden oder dem Wasser.

Hinweis zur Bundeswehr:
Die Bundeswehr ist aufgrund von § 30 LuftVG berechtigt, vom Verbot, bestimmte Mindestflughöhen zu unterschreiten, abzuweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Aber sie ist im Rahmen ihrer Befugnis, von den luftverkehrsrechtlich vorgegebenen Mindestflughöhen abzuweichen, nicht von den habitatschutzrechtlichen Verfahrensschritten gem. § 34 BNatSchG befreit (so BVerwG, Urt. v. 10.04.2012 – 4 C 3.12).

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5
Es wird empfohlen, den Begriff „organisierte Veranstaltung“ in der Begründung näher zu definieren oder mit ortsüblichen Beispielen zu unterlegen. Das hier formulierte Verbot kann durch entsprechende Freistellungen in § 4 modifiziert werden.
Hinweis: Der an dieser Stelle in der letzten Fassung der Muster-VO verankerte Zustimmungsvorbehalt ist jetzt aus rechtssystematischen Gründen unter der entsprechenden Freistellung zu finden. Somit erübrigt sich Abs. 3 des § 3.

§ 3 Abs. 1 Nr. 8
Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.
Hinweis: Mit Änderung des BNatSchG vom 15.9.2017 ist diese Definition, die vormals in § 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG zu finden war, entfallen. Ein Verweis auf diese Fundstelle ist somit nicht mehr möglich. Es wird daher empfohlen, diesen Begriff in der Begründung zu definieren. Ebenfalls gestrichen wurde die Definition des Begriffs „heimische Arten“ (ehemals § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG) (Begründung siehe Drucksache 18/12976 des Dt. Bundestages). Somit wird auf den Begriff „nichtheimisch“ in der Muster-VO verzichtet.
Die Definition des Begriffs „invasive Art“ in § 7 Abs. 2 Nr. 9 wurde mit der o.a. Änderung des BNatSchG angepasst. Als invasiv gebietsfremd gelten nunmehr Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. In diesem Zusammenhang wird auch auf den geänderten § 40 BNatSchG sowie die neuen §§ 40 a-f verwiesen.

Zu § 3 Abs. 2
Die Rechtsgrundlage für spezielle Betretensregelungen ist § 16 Abs. 2 Satz 2 NNatSchG. Diese Vorschrift ermöglicht es, das in § 16 Abs. 2 Satz 1 NNatSchG enthaltene Wegegebot bzw. die Zugänglichkeit des NSG einzuschränken oder auszuweiten, wenn und soweit der Schutzzweck dies erfordert bzw. ermöglicht (vgl. Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht, § 16 Rn. 88, 89 und 97). Das heißt, das Erfordernis und der Umfang einer Betretensregelung im Naturschutzgebiet ist aus dem Schutzzweck abzuleiten. Die Spannweite der möglichen Regelungen reicht dabei vom absoluten Betretensverbot bis hin zum freien Betreten von bestimmten Bereichen eines NSG oder des gesamten NSG, wobei letzteres nur selten vom Schutzzweck ableitbar sein wird. Bei der Verwendung der Formulierung „gekennzeichnete Wege“ wird empfohlen, die Art der Kennzeichnung im Gelände in der Verordnung ausreichend bestimmt zu beschreiben (s. auch Erläuterung zu § 4 Abs. 2 Nr. 3).

Hinweis: § 3 Abs. 3 der Muster-VO (alt) kann entfallen, da in den Verboten nunmehr kein Zustimmungsvorbehalt mehr enthalten ist.

Zu § 3 Abs. 3
Das Befahren und die hoheitliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes (§§ 5, 7, 8 WaStrG) können nicht durch die NSG-Verordnung geregelt werden und sind daher von den Verboten nicht umfasst. Allerdings sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (vgl. § 4 BNatSchG). Diese Ziele ergeben sich für das NSG aus dem Schutzzweck.
Die Unterhaltung (hoheitliche Aufgabe) und das Befahren (Gemeingebrauch) haben unterschiedliche Adressaten, daher sollten die Freistellungen auch getrennt aufgeführt werden. Für die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen liegt ein Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vor (BMVI 2015: Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen. Bonn). Das Befahren von Bundeswasserstraßen kann in Naturschutzgebieten nur durch Rechtsverordnung des BMVI eingeschränkt werden.

Zu § 3 Abs. 4
Mit Wirkung zum 11.2.2017 treten Neuregelungen im BNatSchG in Kraft. Für NSG gilt gem. § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt. Dabei handelt es sich um unmittelbar kraft Gesetzes geltende Verbote, die selbst keiner weiteren Umsetzung in der Schutzgebietserklärung bedürfen. Der Einfachheit halber kann in der NSG-Verordnung auf die Unberührtheit dieser Verbote verwiesen werden.

Weitere Neuregelungen im BNatSchG im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt, die zum 01.01.2022 in Kraft getreten sind, wurden ebenfalls nachrichtlich übernommen. Ebenso aufgenommen wurden Naturschutzgebiete betreffende Neuregelungen des NNatSchG, die im Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Weg stehen.

Zu § 4 Freistellungen

Hinweis:
Bestimmte Handlungen bzw. Maßnahmen können mit Genehmigungs-, Erlaubnis-, Zustimmungs- und Anzeigevorbehalten verknüpft werden, um sie einer Unbedenklichkeitskontrolle hinsichtlich des Schutzzwecks zu unterwerfen. Es wird empfohlen, innerhalb einer Schutzgebietsverordnung eine einheitliche Begriffswahl vorzunehmen und sich auf die Verwendung von ein bis zwei Begriffen zu beschränken.
Sollten Freistellungen mit einer Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde verknüpft

werden, so ist die Formulierung „vorherige Anzeige“ zu wählen und diese mit einer ausreichenden Fristsetzung zu verknüpfen (z. B. … nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme), damit die Naturschutzbehörde die Möglichkeit hat, die beabsichtigte Handlung bzw. Maßnahme ggf. nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs.1. S. 3 NNatSchG zu untersagen.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 d)
Hinweis: Für landeseigene Naturschutzflächen ist der NLWKN nach § 3 Abs. 1 Nr.1 ZustVO-Naturschutz Naturschutzbehörde i. S. des § 15 Abs.1 NNatSchG und insofern für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung auf diesen Flächen zuständig.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 e)
Zur Definition der Begriffe “invasive“ und/oder „gebietsfremde“ Arten siehe Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 8.
Die Begriffe „Beseitigung“ und „Management“ invasiver Arten sind in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zu den invasiven Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert; diese Definitionen sind hier gemeint.
Je nach Handlungserfordernis kann eine gesonderte Freistellung erfolgen für die Beseitigung von Arten, die nicht auf der Unionsliste gebietsfremder invasiver Arten von europäischer Bedeutung (gem. Anhang der EU-Durchführungsverordnung 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver Arten gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gem. der EU-Verordnung Nr.1143/2014 in der jeweils aktuellen Fassung) stehen (s. § 40 Abs. 3 BNatSchG). In Bezug auf die Jagd als Maßnahme zur Beseitigung oder zum Management invasiver Arten gilt § 40 a Abs. 1 S. 2 BNatSchG; entsprechende Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde durchzuführen.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3
Das OVG Lüneburg (Urteil vom 02.11.2010 – 4 KN 109/10) hat sich mit der Frage der Bestimmtheit von Kennzeichnungen von Bereichen, in denen Freizeitaktivitäten im Schutzgebiet gestattet sind, beschäftigt. Entsprechend des Urteils sollte:
- die freigestellte Freizeitaktivität genau benannt werden (z.B. Klettersport, Kanufahren),
- beschrieben werden, wie die Kennzeichnung erfolgt (z.B. durch Schilder),
- angegeben werden, durch wen die Kennzeichnung erfolgt.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4
Die Zulassung des Betreibens von Drohnen kann mit Regelungen zum Verhalten und zur Durchführung versehen werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert. Die an dieser Stelle in der Muster-VO formulierten Verhaltensregeln für einen störungsarmen Drohnenflug sind überwiegend aus dem Beschluss 23/01 der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) entnommen.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5
Beim Wegematerial sind die Materialien auszuwählen, die den natürlichen standörtlichen Bedingungen entsprechen. Die bisherige gebräuchliche Formulierung „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ sollte keine Anwendung mehr finden, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der sich auf einen nicht dokumentierten Zustand bezieht, was erhebliche Beweisschwierigkeiten zur Folge haben kann (z. B. in einem gerichtlichen Verfahren).

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 6
Insbesondere in Fließgewässerabschnitten, die Lebensraumtypen darstellen, sind in Abstimmung auf den Schutzzweck ggf. gesonderte Regelungen der Gewässerunterhaltung in der Verordnung festzulegen. Bestimmte Maßnahmen können auch unter den Vorbehalt des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt werden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 7
Eine Befahrensregelung ist auch über eine gesonderte Befahrens-Verordnung möglich (s. „Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern“ vom 12.03.2013)
Soweit die Bereiche an den Gewässern, an denen das Anlanden bzw. ein Aus- und Einsetzen möglich sein soll, bereits bekannt sind, können diese auch in der maßgeblichen Karte dargestellt werden. Dann ist die Verordnung an dieser Stelle um eine entsprechende Formulierung zu ergänzen.
Hinweis: Die an dieser Stelle vorgeschlagenen Regelungen zum Befahren von Gewässern gelten nicht für Bundeswasserstraßen (siehe hierzu § 3 Abs. 3 der Muster-VO).

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 8
Die bisherige gebräuchliche Formulierung „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ sollte keine Anwendung mehr finden, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der sich auf einen nicht dokumentierten und somit auch nicht justiziablen Zustand bezieht.
Hierunter fallen auch Einrichtungen der Grundversorgung (Energie, Gas, Wasser und Abwasser).

Zu § 4 Abs. 3, 4 und 5
Zur hinreichenden Bestimmtheit der Regelungen zu Nutzungen ist eine Darstellung der „betroffenen“ Flächen in den maßgeblichen Verordnungskarten, die Bestandteil der Verordnung sind (s.o. § 1 Abs. 3), vorzunehmen. Es ist nicht erforderlich, die Art in der Darstellung in der Verordnung zu beschreiben (z. B. waagerecht schraffiert), wenn in der Legende zur maßgeblichen Verordnungskarte der Bezug zur Fundstelle in der Verordnung angegeben ist (z. B. … gemäß § 4 Abs. x Nr. y).

In Abs. 3, 4 und 5 sollte die Formulierung „ordnungsmäße“ Forstwirtschaft (Landwirtschaft, Fischereiwirtschaft) verwendet werden. Der Begriff „ordnungsgemäß“ erfasst u.a. auch die in den Landeswaldgesetzen enthaltenen Standards der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (z.B. des NWaldG und des Sicherungserlasses). Die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft und die mit ihr einhergehende Berücksichtigung der Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege sind für den Fall relevant, dass das Ziel der Unterschutzstellung die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft ist. Geht es bei der Unterschutzstellung jedoch um andere oder speziellere Ziele, ist § 5 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig (Fischer-Hüftle in: Schumacher/Fischer-Hüftle, § 5 Rn. 8).

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 f)
Ob diese Regelung zur Anwendung kommt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Als Grundlage für die fachlich zu begründende Entscheidung wird das BfN-Skript 352 *Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen* (Nehring, S., Kowarik, Rabitsch & Essel 2013) empfohlen.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2
Hinweis: Die Arbeitshilfe des NLT-UAK Wald-LRT befindet sich derzeit in der Überarbeitung.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 bis 7
Grundlage für die Regelungen der Forstwirtschaft auf Lebensraumtypenflächen und in Habitaten von Anhang-II-Arten ist der RdErl. d. MU u. d. ML v. 29.3.2023. Abhängig von den tatsächlich im Gebiet vorkommenden, wertbestimmenden[1] Lebensraumtypen und Anhang II-Arten sind die entsprechenden Regelungsinhalte aus dem Anhang dieses Erlasses zu entnehmen.
Gemäß Nr.1.9 des o.a. Erlasses sind für wertbestimmende Arten des Anhangs II der FFH-

[1] Wertbestimmend im Sinne des RdErl. d. MU u. d. ML v. 29.3.2023 sind alle Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-RL mit signifikanten Vorkommen (= maßgebliche Lebensraumtypen und Anhang II-Arten).

Richtlinie und des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie über den Erlass hinausgehende Regelungen möglich, wenn sie räumlich und inhaltlich erforderlich sind und über die für Wald-Lebensraumtypen vorgesehenen Beschränkungen hinausgehen.

Mit dem Passus „sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen“ sind beispielweise Brücken, Durchlässe oder Wege gemeint, unbeschadet der Tatsache, dass Wege weiter unten noch einmal thematisiert werden.

Der Hinweis auf den Erschwernisausgleich Wald ist gemäß Nr.1.10 des o.a. Erlasses als deklaratorische Vorschrift in die NSG-Verordnung aufzunehmen.

Zu § 4 Abs. 4 Satz 2, 3, 4 und 5
In den maßgeblichen Karten (s. § 1 Abs. 3) sind die Geltungsbereiche der jeweiligen Freistellungen auf diesen Flächen abzubilden. Zeichnerisch darzustellen ist neben den Waldflächen mit wertbestimmenden[1] Lebensraumtypen auch der Geltungsbereich zu Vorschriften auf befahrungsempfindlichen Standorten (§ 4 Abs. 4 Satz 2). Für die Darstellung der Freistellungen gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 ist das Ergebnis der Basiserfassung mit der Einstufung des Erhaltungsgrads der Lebensraumtypen und für die Darstellung der Freistellungen gem. § 4 Abs. 4 Satz 5 sind die Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender[1] Tierarten relevant.

Optional kann - zusätzlich zu den maßgeblichen Karten, die Bestandteil der Verordnung sind - eine Karte mit dem Ergebnis der Basiserfassung bei der UNB zur Einsichtnahme vorgehalten und darauf entsprechend hingewiesen werden.

Zu § 4 Abs. 5
Die aufgeführten Regelungen sind beispielhaft und nicht abschließend. Welche Regelungen in einem Schutzgebiet Anwendung finden sollen, ist im Einzelfall vom jeweiligen Schutzzweck abzuleiten und in der Begründung zur VO entsprechend zu erläutern. Weitere und ausführlichere Hinweise finden sich in der NLT-Arbeitshilfe zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete (dort II. Empfehlungen für die inhaltliche Ausgestaltung von Verordnungstexten zur Sicherung der FFH-Lebensraumtypen und -arten im Bereich Fließ- und Stillgewässer, Stand Mai 2017).

Zu § 4 Abs. 5 Nr. 1
Die bisherige gebräuchliche Formulierung „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ sollte keine Anwendung mehr finden, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der sich auf eine nicht dokumentierte und somit auch nicht justiziablen Zustand bezieht.

Zu § 4 Abs. 5 Nr.2
Fischteiche sind künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind (s. Nds. FischG § 40 Abs. 2 Nr.1). Diese über die nach WHG bzw. NWG hinausgehende Regelung einer genehmigungsrechtlich relevanten Gewässerbenutzung dient dem Schutz ggf. angrenzender Gewässerstrecken. Ist zur Umsetzung des Schutzzweckes Art und Umfang der ordnungsgemäßen Fischzucht und Fischhaltung, wie z. B. der Zeitraum des Aufstauens und Ablassens von Fischteichen. die für die Haltung und Aufzucht von Fischen genutzt werden, zwingend zu reglementieren, so ist eine solche Regelung in enger Rückkopplung mit dem Fischteichbetreiber zu treffen und in der Begründung zur Verordnung zu erläutern und zu begründen.

Zu § 4 Abs. 5 Nr. 3 a)
Bzgl. der Regelung zu Fischbesatzmaßnahmen wird auf die aktuellen fischereilichen Rechtsgrundlagen Bezug genommen, der bisherige Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde entfällt. Durch die entsprechenden Bestimmungen des Nds. FischG und der BiFischO zum Fischartenschutz und zum Schutz und zur Pflege des Fischbestandes ist ein möglicher Fischbesatz fachlich hinreichend geregelt. Demnach sind Besatzmaßnahmen nur innerhalb eng gesetzter Grenzen zulässig. Die einzelnen Vorschriften dienen dazu, Schaden von

einem Gewässer durch fehlerhafte Besatzmaßnahmen, z.B. bei Art und Menge abzuwenden. So ist auch der Besatz mit gebietsfremden Arten unzulässig. Insgesamt ist dadurch der Rahmen für das mögliche Einbringen von Fischarten sehr eng gefasst. In Zweifelsfällen ist der fischereikundliche Dienst des Landes Niedersachsen zur fachlichen Beratung hinzuziehen. In besonderen, begründeten Einzelfällen können über die fischereilichen Bestimmungen hinausgehende Beschränkungen in die NSG-VO aufgenommen werden. Es besteht die Möglichkeit, eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde vorzugeben, um ihr einen Überblick über die im Schutzgebiet stattfindenden Fischbesatzmaßnahmen an den Gewässern zu verschaffen.

Zu § 4 Abs. 5 Nr.3 b)

Die bisher übliche Formulierung, „ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln“ sollte keine Anwendung mehr finden, da diese Art der Bewirtschaftung ohnehin nur für kommerzielle Betriebe zutreffen könnte. Darüber hinaus ist das Einbringen von für Düngezwecke eingesetzten Stoffen und Substanzen ebenso wie die „Aufkalkung“ eine genehmigungsrechtliche relevante Gewässerbenutzung nach WHG bzw. NWG.

Regelungsrelevant kann hier hingegen das von der Angelfischerei angewandte Anfüttern sein, das in maßvollem Umfang in Abhängigkeit vom Typ und Zustand des jeweiligen Gewässers, seiner aquatischen Lebensgemeinschaften und seinem Trophiegrad insbesondere in eutrophen Fließ- und Stillgewässern in der Regel tolerierbar ist. Hierzu können gewässerbezogen genaue Festsetzungen zum Anfüttern z.B. hinsichtlich Art und Menge getroffen werden, um die zulässigen Höchstmengen, die aus Bestimmtheitsgründen konkret zu benennen sind, entsprechend zu begrenzen.

Bei oligotrophen Gewässern oder z. B. bei natürlicherweise dystrophen, sauren Moorgewässern hingegen sollte das Anfüttern generell verboten werden, bei mesotrophen Gewässern empfiehlt es sich, das Anfüttern über die Menge zu regeln.

Eine Regelung zur Aufkalkung kann in aller Regel entfallen. Sie kommt nur in Frage, wenn im Schutzgebiet von Natur aus saure Gewässer vorkommen. Soll ein Verbot der Aufkalkung nur für einen Teil der im Schutzgebiet vorkommende Gewässer gelten, so sind diese in der maßgeblichen karte darzustellen.

Zu § 4 Abs. 5 Nr. 3 c)

Bei Gewässern mit dem Vorkommen von substrat- oder sedimentgebundenen Arten und/oder Kieslaichern (z.B. Muscheln, Laichareale von Salmoniden und Neunaugen), die vom Ufer aus beangelbar sind, oder beim Vorhandensein störungsrelevanter Arten kann es angezeigt sein, zum Schutze des Gewässergrundes das Betreten des Bachbettes und der Gewässersohle zu verbieten.

Zu § 4 Abs. 5 Nr. 3 d)

Mit „festen“ Angelplätzen sind Angelplätze gemeint, die immer wieder aufgesucht werden. Es soll unterbunden werden, dass *zusätzliche* (freigeschnittene) Angelplätze zu den vorhandenen entstehen, andere Plätze dürfen aber trotzdem weiterhin gelegentlich zum Angeln aufgesucht werden, ohne sie freizuschneiden oder zu „befestigen“, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Ist dies der Fall, so können Gewässer bzw. Gewässerabschnitte ganz oder zeitweise vom Betreten zur Angelausübung ausgenommen werden.

Zur Verdeutlichung dieses Begriffes wird empfohlen, diese Definition in die Begründung aufzunehmen. Bei Anwendung dieser Regelung müssen zudem die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorhandenen Angelplätze bekannt und dokumentiert sein.

Zu § 4 Abs. 5 Nr. 3 e)

Das Verbot der nächtlichen Angelfischerei kann abhängig von Gewässer, Schutzzweck und dem Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten in einzelnen Ausnahmefällen zum Tragen kommen. Die Erforderlichkeit der Verbotsbestimmungen mit Bezug auf die konkret betroffenen empfindlichen Arten ist in jedem Fall ausreichend fachlich zu begründen und entsprechend zu erläutern.

Zu § 4 Abs. 6 „Jagd“
s. auch Erläuterungen in der Präambel
Zu beachten ist im Falle der Beschränkung der Jagdausübung der Erlass „Jagd in Naturschutzgebieten“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 3.12.2019, MinBl. 2019, S. 1773).

Zu § 4 Abs. 7
Ob an dieser Stelle die Begriffe Zustimmung, Einvernehmen oder Anzeigeverfahren stehen, hängt davon ab, welche der Verfahren in der Verordnung benannt werden.

Zu § 4 Abs. 9
Hinweis: Nach § 49 VwVfG ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, einen rechtmäßigen Verwaltungsakt wie z. B. wasserrechtliche Genehmigungen zu widerrufen.

Zu § 5 Befreiungen

Von Verstößen gegen die Verbote des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus.

Zu § 6 Anordnungsbefugnis

Als Rechtsgrundlagen werden sowohl § 2 Abs. 1 und 2 NNatSchG genannt, weil unklar ist, ob § 2 Abs. 2 NNatSchG gegenüber § 2 Abs. 1 S. 3 NNatSchG eine eigenständige Rechtsgrundlage darstellt (vgl. Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht, § 2 Rn. 19). § 3 Abs. 2 BNatSchG braucht als Rechtsgrundlage nicht benannt zu werden, weil es sich um den Vollzug von landesrechtlichen Vorschriften handelt. Im Gesetzentwurf zur geplanten Änderung des NNatSchG wurde klargestellt, dass die Grundlage für den Erlass einer Schutzgebietsverordnung das Landesrecht ist – für NSG ist es § 16 NNatSchG (s. LT-Drs. 17/8072, S. 36).

Zu § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zu § 7 Abs. 2
Beispiele für gebietsbezogene regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen

1. Beseitigung von Neophytenbeständen,
2. Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen, Heiden,
3. Beweidung mit Schafen,
4. Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,
5. Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern und insbesondere Altarmen als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Fisch-, Amphibien- und Libellenarten,
6. Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten.
7. …

Zu § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein. Allerdings hat er lediglich deklaratorischen Charakter; eine Übernahme in den Verordnungstext ist daher optional. Es wird jedoch empfohlen, den Inhalt dieses Paragrafen zumindest in die Begründung zu übernehmen.

Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG bezieht sich auf die in der NSG-Verordnung verbotenen Handlungen. § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege; eine schädigende Auswirkung auf das NSG muss insofern nicht nachgewiesen werden. Zum Umgang mit fehlerhaften Verweisen auf die Regelung des § 43 NNatSchG in Schutzgebietsverordnungen wird auf die Erlasse des MU vom 12.10. und 28.10.2021 verwiesen.
Es wird empfohlen, in der Begründung auch auf die Straftatbestände in §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 StGB hinzuweisen.

Zu § 10 Inkrafttreten

Zu dem in der Verordnung zu regelnden Inkrafttreten ist aufgrund der seit dem 04.12.2020 in Kraft getretenen Fassung des § 14 Abs. 4 Satz 7 NNatSchG zu beachten, dass in den Fällen, in denen es sich um UNB-übergreifende Sicherungsverfahren mit erfolgter Übertragung einer federführenden Zuständigkeit handelt, eine Verkündung der Schutzgebietsverordnung im Niedersächsischen Ministerialblatt erforderlich ist. Eine entsprechende eindeutige Formulierung muss Bestandteil der betreffenden Schutzgebietsverordnung sein (siehe hierzu Erl. d. MU v. 15.02.2021).